

Hinweise zur Antragstellung

Der Antrag auf Übernahme der Nutzungsgebühren erfolgt beim Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV). Dort sind die entsprechenden Anträge mit den erforderlichen Nachweisen einzureichen.

**Bundesamt für zentrale Dienste
und offene Vermögensfragen**
DGZ-Ring 12 · 11055 Berlin

Die Antragformulare können auf der Webseite des BADV heruntergeladen werden:
<https://www.badv.bund.de/DE/OffeneVermögensfragen/ErhaltGraeber/start.html>

Für Antragsteller steht beim BADV eine telefonische Beratung zur Verfügung, die unter der Nummer (030) 187 030-1550 immer dienstags von 10 Uhr bis 15 Uhr zu erreichen ist.

Außerdem kann das BADV auch per E-Mail angeschrieben werden: poststelle.blv@badv.bund.de

Grabnutzungsberechtigte werden vom Zentralrat und den ihm angeschlossenen Landesverbänden im Rahmen der Antragstellung beim BADV beraten und unterstützt.

Bitte wenden Sie sich an den für Ihr Bundesland zuständigen Landesverband:
<https://zentralrat.sintiundroma.de/zentralrat/mitgliedsverbaende/> oder an:

Zentralrat Deutscher Sinti und Roma
Bremeneckgasse 2 · 69117 Heidelberg
Tel.: (06221) 98 11 01 · zentralrat@sintiundroma.de

Die wichtigsten Punkte im Überblick:

- Die Ruhezeit unmittelbar nach der Beisetzung muss die Familie zahlen.
- Ab der ersten Verlängerung der Grabnutzungsrechte kann beim BADV ein Antrag zur Erstattung der Kosten eingereicht werden.
- Erstattet wird für Verfolgte des Nationalsozialismus. Leere Grabplätze und Grabplätze von Personen, die vor dem 30. Januar 1933 gestorben sind oder nach dem 8. Mai 1945 geboren wurden, müssen von den Angehörigen selbst bezahlt werden.
- Kosten für mitbestattete, nichtverfolgte Ehegatten der NS-Verfolgten werden bei Bedürftigkeit übernommen.
- Mit dem Antrag muss der Gebührenbescheid des Friedhofs im Original und ein Nachweis über die NS-Verfolgung beim BADV eingereicht werden. Die NS-Verfolgung können der Zentralrat und die ihm angeschlossenen Landesverbände bestätigen, wenn Nachweise vorliegen.
- Nach jedem weiteren Ablauf der Nutzungszeit muss diese verlängert und ein neuer Antrag beim BADV gestellt werden. Es gibt keine automatische dauerhafte Übernahme der Kosten, sondern immer nur für die eingereichten Gebührenbescheid.
- Ist eine Verlängerung der Grabnutzung aus friedhofsrechtlichen Gründen nicht möglich, werden die Kosten für eine Umbettung durch das BADV übernommen.
- Die Pflege der Gräber liegt weiterhin bei den Angehörigen, außer es erfolgt eine Inobhutnahme durch den Friedhofsträger.

**ZENTRAL
RAT** [Deutscher
Sinti & Roma

Demokratie leben!
Aktiv gegen Rechtsterrorismus,
Gewalt und Menschenfeindlichkeit



VERFOLGUNG UND GEDENKEN

Ruhestätten der Sinti und Roma
auf den Mannheimer Friedhöfen

Ruhestätten der Sinti und Roma in Mannheim

Auf dem Hauptfriedhof und den Friedhöfen Neckarau, Sandhofen und Käferthal befinden sich auch die Grabstätten der in Mannheim seit vielen Generationen ansässigen Sinti und Roma. Darunter die letzten Ruhestätten von mindestens 52 Menschen, die den Holocaust überlebt haben. Nach Schätzungen fielen bis zu 500.000 Sinti und Roma der systematischen Vernichtung durch die Nationalsozialisten zum Opfer.

Die Gräber der wenigen Überlebenden werden seit dem 5. Dezember 2018 durch die „Bund-Länder-Vereinbarung betreffend den Erhalt der Gräber der unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verfolgten Sinti und Roma“ als Familiengedächtnisstätten und als Erinnerungsorte an den Holocaust dauerhaft erhalten. Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma hatte sich

gemeinsam mit seinen Landesverbänden über viele Jahre bei Bund, Ländern und Kommunen für den Schutz dieser Grabstätten eingesetzt.

Für die Familien ist der Erhalt der Gräber als Gedenkort von großer Bedeutung, weil es für die meisten ihrer im Nationalsozialismus ermordeten Angehörigen nirgendwo eine Grabstelle gibt. An vielen Gräbern wird mit Inschriften auch derjenigen Angehörigen gedacht, die den Holocaust nicht überlebt haben.

Deutschlandweit handelt es sich in etwa um 2600 Grabstätten, die unter diese Regelung fallen. In Mannheim befinden sich derzeit zwei Ruhestätten von Holocaustüberlebenden der Sinti und Roma in der Obhut der Stadt. Die übrigen werden von den Angehörigen gepflegt.

„WIR NEHMEN UNSERE VERANTWORTUNG WAHR, DIE VOLKSGRUPPE DER DEUTSCHEN SINTI UND ROMA ALS NATIONALE MINDERHEIT BEIM ERHALT IHRER TRADITIONEN UND IHRES KULTURELLEN ERBES ZU UNTERSTÜTZEN. DIE GRABSTÄTTEN, IN DENEN NS-VERFOLGTE ANGEHÖRIGE BESTATTET SIND, WERDEN WIR ALS ORTE EHRENDEN GEDENKENS UND ALS MAHNMALE GEGEN RASSENHASS UND VÖLKERMORD DAUERHAFT SICHERN.“

—
Bundesfamilienministerin Franziska Giffey
anlässlich der Unterzeichnung der Vereinbarung
am 14. Dezember 2018 in Berlin.

Bund-Länder-Vereinbarung

Um den dauerhaften Erhalt der Grabstätten sicherzustellen, werden nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist die Kosten für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts durch Bund und Länder übernommen. Die Kostenübernahme erfolgt auf Antrag durch die Nutzungsberechtigten. Friedhofsträger können einen Antrag stellen, wenn sie Gebühren in der Vergangenheit ausgesetzt haben, oder wenn sie Grabstätten in ihre Obhut genommen haben.

Titelbild: Grabstätte Rudolf Emmeler auf dem Friedhof Käferthal (Mannheim) in der Inobhutnahme der Stadt Mannheim

